

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 09.01.2012:

Die klassische Rechtswissenschaft (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

Thema heute:

**Was ist klassisch am klassischen
römischen Recht?**

Ein Beispiel:

Pap. 7 quaest. D. 21, 2, 64 pr. – 2

- Thema: Eviktionshaftung des Verkäufers eines Grundstücks.
- Der Verkäufer einer Sache muss dem Käufer Ersatz leisten, wenn
 - sich herausstellt, dass der Käufer die Sache nicht zu (unbelastetem) Eigentum erworben hat, weil der Veräußerer nicht Eigentümer war **und**
 - die Sache deshalb dem Käufer entzogen (evinziert) wird.
- Grundlagen: Bei *mancipatio: actio auctoritatis*.
 - Der Verkäufer muss dem Käufer im Prozess beistehen. Bei Niederlage haftet er auf den doppelten Kaufpreis.
- Ansonsten: *stipulatio duplae* – Der Verkäufer leistet dem Käufer ein besonderes Versprechen, dass ihn bei Eviktion zur Zahlung des doppelten Kaufpreises verpflichtet.

1. Fall

- Ein Grundstück von 1000 iugera wird übergeben.
- 200 iugera werden abgeschwemmt. ← Restfläche: 800 iugera.
- Jetzt wird ein ideeller Anteil von 200 iugera evinziert.
 - D.h.: Ein Dritter macht geltend, dass ihm ein Miteigentumsanteil an dem Grundstück zusteht, der rechnerisch eine Fläche von 200 iugera umfasst.
 - Problem: Worauf bezieht sich die Angabe:
 - Ursprüngliche Fläche ← Miteigentumsanteil von $\frac{1}{5}$ oder
 - Fläche nach Abschwemmung ← Anteil von $\frac{1}{4}$.
- Vermutlich ist die Fläche nach Abschwemmung gemeint: Dem Dritten steht ein Anteil von $\frac{1}{4}$ zu. Dies entspricht rechnerisch 200 iugera von der verbliebenen Fläche.

Warum verfällt die *stipulatio duplae* nur für 1/5?

- Dem Käufer fehlen von der ursprünglichen Fläche 400 iugera.
- Davon gehen auf das Konto der Abschwemmung 200 iugera.
- Durch Eviktion hat der Käufer folglich nur (weitere) 200 iugera verloren.

2. Fall

- An das Grundstück von 1000 iugera werden 200 iugera angeschwemmt.
- Nun wird ein Anteil von $\frac{1}{5}$ evinziert.
 - Dies entspricht 240 iugera.
- Der Käufer hat demnach durch Eviktion 240 iugera verloren. Der Verkäufer haftet aber nur für den Verlust in Höhe von 200 iugera, weil er nur für die ursprünglich übergebene Fläche (nicht für den Gewinn durch Anschwemmung) garantiert.

3. Fall

- Vom Grundstück werden zunächst 200 iugera abgeschwemmt ...,
- dann 200 iugera angeschwemmt ...,
- dann wird $\frac{1}{5}$ evinziert.
- Dies entspricht einem Anteil von 200 iugera.

Wie bestimmt sich die Haftungsquote?

- Lehre aus Fall 1: Die Haftungsquote reduziert sich durch die Abschwemmung.
 - Nach Abschwemmung kann der Käufer Ersatz für 160 iugera verlangen. Dies entspricht 16% der 1000 iugera, für die der Verkäufer haftet.
- Lehre aus Fall 2: Die Anschwemmung erhöht die Haftungsquote nicht.
 - Es bleibt der Haftung in Höhe von 16%, obwohl jetzt wieder 200 iugera evinziert werden können.
- Ergebnis: die *stipulatio duplae* ist nur für 16% des Kaufpreises verfallen.

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 16.01.2012:

Die absolutistische Monarchie (Dominat)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>